



---

## Sachstand

---

## Geeignete Rechtsformen für Sozialunternehmen in Deutschland

## **Geeignete Rechtsformen für Sozialunternehmen in Deutschland**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 148/16  
Abschluss der Arbeit: 12. Oktober 2016  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Begriff des „Sozialunternehmens“</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Geeignete Rechtsformen für die Gründung und den Betrieb von Sozialunternehmen</b>	<b>5</b>
3.1.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	6
3.2.	Unternehmensgesellschaft (UG)	7
3.3.	Aktiengesellschaft (AG)	8
3.4.	Verein	8
3.5.	Stiftung	9
<b>4.</b>	<b>Fazit</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung

Der vorliegende Sachstand betrifft das Thema Sozialunternehmen in Deutschland. Nachfolgend wird der Begriff des „Sozialunternehmens“ erläutert und geeignete Rechtsformen für die Gründung und den Betrieb von Sozialunternehmen erörtert.

## 2. Begriff des „Sozialunternehmens“

Eine allgemein verbindliche Definition des Begriffs „Sozialunternehmen“ ist nicht vorhanden, weder in Deutschland noch auf europäischer Ebene.

In Deutschland wird der Begriff des Sozialunternehmens vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wie folgt erklärt:

Sozialunternehmen sind Organisationen, die von Personen aus ihrem individuellen bürgerlichen Engagement heraus und mit der Zielsetzung, gesellschaftliche Herausforderungen mit innovativen und unternehmerischen Herangehensweisen zu lösen, gegründet oder betrieben werden.<sup>1</sup>

Auf europäischer Ebene erläutert die Europäische Kommission den Begriff des Sozialunternehmens folgendermaßen:

Sozialunternehmen sind Unternehmen,

- für die das soziale oder gesellschaftliche gemeinnützige Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert,
- deren Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um dieses soziale Ziel zu erreichen
- und deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind.

Dazu gehören u.a.:

- Unternehmen, die Sozialdienstleistungen erbringen und/oder Güter und Dienstleistungen für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen anbieten (Vermittlung von Wohnraum, Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, Betreuung von älteren oder behinderten

---

1 Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zur Förderung von Sozialunternehmen, BT-Drs. 17/10926, Seite 2 – **Anlage 1**.

Personen, Integration sozial schwacher Bevölkerungsgruppen, Kinderbetreuung, Zugang zu Beschäftigung und lebenslangem Lernen , Pflegemanagement usw.) und/oder

- Unternehmen, die bei der Produktion von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen ein soziales Ziel anstreben (soziale und berufliche Eingliederung durch den Zugang zur Beschäftigung für Personen, die insbesondere aufgrund ihrer geringen Qualifikation oder aufgrund von sozialen oder beruflichen Problemen, die zu Ausgrenzung und Marginalisierung führen, benachteiligt sind), deren Tätigkeit jedoch auch nicht sozial ausgerichtete Güter und Dienstleistungen umfassen kann.<sup>2</sup>

### 3. Geeignete Rechtsformen für die Gründung und den Betrieb von Sozialunternehmen

Die Rechtsform eines Sozialunternehmens wird in Deutschland gesetzlich nicht vorgeschrieben.<sup>3</sup> Das bedeutet, dass Sozialunternehmen zumindest in allen der deutschen und europäischen Rechtsordnung bekannten Rechtsformen denkbar sind.

Die Wahl der Rechtsform spielt allerdings hinsichtlich Steuerbegünstigungen eine bedeutsame Rolle.<sup>4</sup> Steuerbegünstigen werden nämlich in der Regel nur dann gewährt, wenn es sich beim betreffenden Sozialunternehmen um eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes handelt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG<sup>5</sup>, § 51 Abs. 1 S. 1 und 2 AO<sup>6</sup>, § 3 Nr. 6 S. 1 GewStG<sup>7</sup>)<sup>8</sup>. Dazu zählen bspw. die Gesellschaft mit beschränkter

---

2 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2011) 682 endgültig, Seite 3.

3 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zur Förderung von Sozialunternehmen, BT-Drs. 17/10926, Seite 2 – **Anlage 1**.

4 Vgl. *Stock*, Wahl der Rechtsform im gemeinnützigen Nonprofit-Bereich, in: NGZ 2001, S. 440 – **Anlage 2**.

5 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730); abrufbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/kstg\\_1977/BJNR025990976.html](http://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/BJNR025990976.html).

6 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824); abrufbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/BJNR006130976.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html).

7 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834); abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/BJNR009790936.html>.

8 Die Anforderungen an das Sozialunternehmen werden zunächst in §§ 51 Abs. 1 S. 1 AO festgelegt: Voraussetzung ist das Verfolgen eines unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchliche Zweckes. Die vorgenannten Begriffe und die weiteren steuerbegünstigenden Voraussetzungen werden insb. in den §§ 52 – 68 AO dargelegt.

Haftung, die haftungsbeschränkte Unternehmensgesellschaft, die Aktiengesellschaft, der Verein und die Stiftung (vgl. § 1 Abs. 1 KStG).

Das bedeutet, dass gemeinnützige Personengesellschaften in Gestalt von etwa Offenen Handelsgesellschaften (OHGs)<sup>9</sup>, Kommanditgesellschaften (KGs)<sup>10</sup> und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs)<sup>11</sup> nach derzeitiger Rechtslage regelmäßig keine Steuerbegünstigungen erhalten.<sup>12</sup>

Damit erscheint es sinnvoll, für die Gründung und den Betrieb eines Sozialunternehmens eine der oben aufgeführten steuerbegünstigenden Rechtsformen zu wählen. Aus diesem Grund wird sich bei der Frage nach der geeigneten Rechtsformwahl für Sozialunternehmen auf die in Betracht kommenden steuerbegünstigenden Rechtsformen beschränkt.

### 3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)<sup>13</sup>

Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden (vgl. §§ 1 – 12 GmbHG). Einerseits muss das Stammkapital der Gesellschaft mindestens 25.000 Euro betragen, welches von den Gesellschaftern aufgebracht werden muss (vgl. § 5 Abs. 1 GmbHG). Außerdem entstehen Kosten für die nach § 2 Abs. 1 S. 1 GmbH erforderliche notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages ebenso wie Kosten für die gem. § 7 Abs. 1 GmbHG erforderliche Anmeldung der GmbH beim Amtsgericht zur Eintragung in das Handelsregister.<sup>14</sup>

Hinzu kommen schließlich umfangreiche Bilanzierungs- und Berichtspflichten (vgl. § 42 GmbHG i. V. m. §§ 242, 264 HGB). Insbesondere ist ein Jahresabschluss nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen und muss ferner gem. § 325 HGB veröffentlicht werden. Eine Einschränkung der Veröffentlichungspflicht findet nur bei kleinen und mittelgroßen<sup>15</sup>

---

9 §§ 105 – 160 HGB; Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578); abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/BJNR002190897.html>.

10 §§ 161 – 177a HGB.

11 §§ 705 – 740 BGB; Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190); abrufbar: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>.

12 *Wedemann*: Gemeinnützige Personengesellschaften?, in: NZG 2016, S. 646 – **Anlage 3**.

13 §§ 1 ff. GmbHG; Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142); abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/BJNR004770892.html>.

14 Vgl. *Wedemann*, a. a. O., S. 646.

15 Die Begriffe „kleine“, „mittelgroße“ und „große Kapitalgesellschaft“ werden in § 267 Abs. 1-3 HGB definiert.

GmbHs statt (vgl. § 326, 327 HGB).<sup>16</sup> Zudem muss der Jahresabschluss ggf. durch einen Abschlussprüfer geprüft werden, was wiederum von der Größe der GmbH abhängt (§ 316 HGB).

Zu beachten ist ferner, dass das Gesellschaftsvermögen nicht vorbehaltlos an die Gesellschafter ausgezahlt werden kann (§ 73 Abs. 1 GmbHG).<sup>17</sup>

### 3.2. Unternehmensgesellschaft (UG)<sup>18</sup>

Die Gründung einer UG erfordert geringere Kosten als die Gründung einer GmbH. Die UG kann mit einem Mindestkapitaleinsatz von 1 Euro gegründet werden (vgl. § 5a Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GmbHG). Das Stammkapital kann also wesentlich kleiner ausfallen als bei einer GmbH. Da die UG aber keine eigenständige Rechtsform, sondern nur eine Ausprägung der GmbH ist, findet das GmbHG ohne Verweisung unmittelbare Anwendung auf die UG.<sup>19</sup> Dies führt dazu, dass auch hier Kosten für die notarielle Beurkundung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG und für Anmeldungen beim Amtsgericht zur Eintragung in das Handelsregister gem. § 7 Abs. 1 GmbHG anfallen.

Auch gilt für die UG grundsätzlich die Bilanz- und Publizitätspflicht wie bei einer GmbH (vgl. § 5a Abs. 3 GmbHG, §§ 242, 264 HGB). Da es sich bei der UG praktisch zunächst um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt, wird hingegen die Veröffentlichungspflicht regelmäßig eingeschränkt sein.

Zu beachten ist, dass § 5a Abs. 3 in der Jahresbilanz zu einer gesetzlichen Rücklagenbildung zwingt (sog. Zwangsthesaurierung). Inwiefern sich dies mit der Verfolgung sozialer Zwecke – insb. mit dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts – verträgt, ist mitunter problematisch und durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt.<sup>20</sup>

---

16 Hierzu: *Langseder*, in: Beck'sches Handbuch der GmbH, 5. Auflage 2014, § 9 Rechnungslegung, Rn. 271 -288.

17 *Wedemann*, a. a. O., S. 647.

18 § 5a GmbHG.

19 *Ullrich*, Die gemeinnützige GmbH nach dem MoMiG: Gemeinnützige Unternehmensgesellschaft und Verzinsung von "eigenkapitalersetzenden" Gesellschafterdarlehen?, in: GmbHR 2009, S. 750 – **Anlage 4**.

20 Hierzu: *Oberbeck/Winheller*, Die gemeinnützige Unternehmensgesellschaft - Die Pflichtrücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG als Stolperstein?, in: DStR 2009, S. 518 ff. – **Anlage 5**; *Plückelmann/Schäfer*, Die gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) – Frommer Wunsch oder Realität? (Teil 2), in: AnwZert HaGesR 2/2013 Anm. 2 – **Anlage 6**; *Ullrich*, a. a. O., S. 751 ff.

### 3.3. Aktiengesellschaft (AG)<sup>21</sup>

Die Gründung einer AG ist mit hohem Aufwand verbunden (vgl. §§ 23 – 53 AktG). Das Mindestkapital beträgt 50.000 Euro und ist damit doppelt so hoch wie bei der GmbH (vgl. § 7 AktG). Weitere Kosten entstehen für die gem. § 23 AktG erforderliche notarielle Beurkundung der Satzung sowie für die nach § 36 Abs. 1 AktG erforderliche Anmeldung beim Gericht zur Eintragung ins Handelsregister. Die ordnungsgemäße Errichtung und Anmeldung der AG wird schließlich gerichtlich überprüft, was einige Zeit in Anspruch nehmen kann (vgl. § 38 Abs. 1 AG).

Darüber ist im Rahmen der Gründung einer AG die Bestellung eines Aufsichtsrates erforderlich (vgl. § 30, 31 AktG), welcher insb. die Befugnis zur Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes hat (§ 111 Abs. 1, 76 Abs. 1, 77 Abs. 1 AktG).

Auch bei der AG bestehen umfangreiche Bilanzierungspflichten (§§ 150 ff. AktG, §§ 242, 264 HGB) und erhöhte Anforderungen an die Publizität (§ 325 HGB), wobei wiederum für kleine und mittlere AGs<sup>22</sup> eine eingeschränkte Veröffentlichungspflicht besteht (§§ 326, 327 HGB).

### 3.4. Verein<sup>23</sup>

Im Gegensatz zur GmbH und AG ist der Gründungsaufwand bei einem Verein eher gering, insb. sind die Notar- und Registerkosten bei der Gründung und Eintragung des Vereins geringer.<sup>24</sup> Einzig die Registereintragung nach § 55 BGB kann sich zeitlich in die Länge ziehen.<sup>25</sup>

Ebenfalls bestehen gegenüber der GmbH bei einem Verein weniger strengere Pflichten hinsichtlich der Rechnungslegung und Prüfung. Schließlich enthält das BGB hierfür nur rudimentäre Vorgaben. Sofern für der Verein Steuerbegünstigungen in Betracht kommen sollen, müsste er sich nach den strengeren Vorgaben der Abgabenordnung richten.<sup>26</sup> Die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht der Vereinsvorstände im BGB ergibt sich aus §§ 27 Abs. 3, 666, 259, 260 BGB.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Gründung eines Vereins gem. § 56 BGB eine Mitgliederzahl von 7 Personen erforderlich ist.

---

21 §§ 1 ff. AktG; Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142); abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/BJNR010890965.html>.

22 Die Begriffe „kleine“, „mittelgroße“ und „große Kapitalgesellschaft“ werden in § 264 Abs. 1 – 3 HGB definiert.

23 §§ 21 – 79 BGB.

24 *Wedemann*, a. a. O., S. 647.

25 *Stock*, a. a. O., S. 446.

26 *Stock*, a. a. O., S. 446.



### 3.5. Stiftung<sup>27</sup>

Die Gründung einer Stiftung erfordert wiederum größeren Aufwand. Denn für die Gründung einer Stiftung ist eine staatliche Anerkennung erforderlich (§ 80 Abs. 1 BGB) und das Anerkennungsverfahren hierfür ist regelmäßig langwierig und mühselig.<sup>28</sup>

Doch nicht nur bei der Gründung der Stiftung unterliegt die Stiftung staatlicher Aufsicht, sondern auch bei ihren laufenden Geschäften, sodass mitunter wichtige wirtschaftliche Entscheidungen zustimmungspflichtig sein können.<sup>29</sup>

Dafür zeichnet sich die Stiftung durch eine hohe Bestandsgarantie aus, da mangels Mitglieder<sup>30</sup> und Gesellschafterversammlung<sup>31</sup> eine Änderung des Stiftungszwecks oder eine Auflösung der Stiftung nicht beschlossen werden kann.<sup>32</sup>

Eine Publizitätspflicht wie die bei einer GmbH, UG oder AG besteht grundsätzlich nicht, außer gegenüber den staatlichen Aufsichtsbehörden.<sup>33</sup> Allerdings kann die Stiftung wie ein Verein zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet sein (§ 86, 27 Abs. 3, 666, 259, 260 BGB).

## 4. Fazit

Für Sozialunternehmen, deren Begrifflichkeit bislang nicht definiert ist, ist eine bestimmte Rechtsform gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Aus steuerlichen Gesichtspunkten empfiehlt es sich jedoch, nicht die Rechtsform einer Personengesellschaft zu wählen; vielmehr sollte die Rechtsform einer Körperschaft, Personenvereinigung

---

27 §§ 80 – 88 BGB.

28 *Wedemann*, a. a. O., S. 647.

29 *Stock*, a. a. O., S. 447.

30 Die Mitgliederversammlung von Vereinen ist in § 32 BGB geregelt.

31 Die Gesellschafterversammlung von GmbHs und UGs ist in §§ 48 ff. GmbHG geregelt und die Hauptversammlung von AGs ist in §§ 121 ff. AktG geregelt.

32 *Stock*, a. a. O., S. 447.

33 *Stock*, a. a. O., S. 447.

oder Vermögensmasse gewählt werden, da Sozialunternehmen regelmäßig zunächst diese Voraussetzung erfüllen müssen, um Steuerbegünstigungen erhalten zu können.<sup>34</sup>

Die für ein Sozialunternehmen geeignete Rechtsform hängt von unterschiedlichen Erwägungsgründen ab.

Die GmbH ist auf die Beteiligung weniger Personen angelegt und bietet sich an, wenn nur ein kleiner, aber stabiler Kreis von Mitgliedern existiert und diese auch Kapitaleinlagen für den gemeinnützigen Zweck leisten wollen.<sup>35</sup>

Da die UG eine spezielle Ausprägung der GmbH darstellt, gilt auch für sie, dass sie sich insb. für einen beständigen Kreis von Mitgliedern anbietet. Aufgrund der im Vergleich zur GmbH geringfügigen Anforderung an das Stammkapital sowie der regelmäßig eingeschränkten Veröffentlichungspflicht, erscheint die Rechtsform der UG gegenüber der GmbH vorzugswürdig.<sup>36</sup> Im Vergleich zu einem Verein ist bei der Gründung einer UG nur eine Person erforderlich.<sup>37</sup>

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft bietet sich bei einer hohen Mitgliederzahl an, die sich nicht an der Geschäftsführung beteiligen will, Kapital gesammelt werden soll und mit einer hohen Fluktuation des Mitgliedbestands zu rechnen ist. Dennoch ist sie eher unattraktiv, weil den Mitgliedern eine Kapitalbeteiligung abverlangt wird, die sie beim Verein steuermindernd als freiwillige Spende leisten können.<sup>38</sup>

Der Verein ist die geeignete Rechtsform für eine Vielzahl von Beteiligten, die durch mehr oder weniger aktiv mitwirkende Mitglieder einen gemeinsamen Zweck verfolgen.<sup>39</sup> Im Gegensatz zu einer UG und einer GmbH ist bei einem Verein der Eintritt und das Ausscheiden von Mitgliedern nahezu unproblematisch möglich, da er von seiner Konzeption her auf den Wechsel des Mitgliederbestandes angelegt ist.<sup>40</sup>

---

34 Auf die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Steuerbegünstigungen gem. §§ 51 – 68 AO wurde in Fußnote 8 hingewiesen.

35 *Stock*, a. a. O., S. 446, 448.

36 Auf das problematische Verhältnis zwischen dem Thesaurierungsgebot und dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung wurde in Punkt 3.2. hingewiesen.

37 Hierzu: *Plückelmann/Schäfer*, Die gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) – Frommer Wunsch oder Realität? (Teil 1), in: AnwZert HaGesR 1/2013 Anm. 2 – **Anlage 7**.

38 *Stock*, a. a. O., S. 446, 448.

39 *Stock*, a. a. O., S. 448.

40 Vgl. *Stock*, a. a. O., S. 446; *Plückelmann/Schäfer*, a. a. O. (Teil 1).

Die Stiftung ist dann die bevorzugte Rechtsform, wenn der verfolgte gemeinnützige Zweck auf Dauer Bestand haben soll. Gegenüber den anderen Rechtsformen weist die Stiftung die höchste Bestandsgarantie auf.<sup>41</sup>

Ende der Bearbeitung.

---

41 Vgl. *Stock*, a. a. O., S. 447, 448.